Verordnung über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und über den Nachrichtendienst

vom 20.08.2019 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2023)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 16. August 2017 über den Nachrichtendienst (NDV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 16. August 2017 über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV);

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (die Direktion) ist zuständig für die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und der Bundesgesetzgebung über den Nachrichtendienst.

Art. 2 Innere Sicherheit

[1] Die Kantonspolizei ist im Bereich der inneren Sicherheit die kantonale Vollzugsbehörde der Direktion.

[2] Als solche übt sie namentlich alle Aufgaben aus, die das Bundesrecht dem kantonalen Sicherheitsorgan überträgt.

[3] Sie ist zuständig für die Anordnung der Sicherstellung, der Beschlagnahme und der Einziehung von Propagandamaterial.

Art. 3 Nachrichtendienst

[1] Die Kantonspolizei ist im Bereich des Nachrichtendienstes die kantonale Vollzugsbehörde der Direktion.

[2] Als solche übt sie namentlich alle Aufgaben aus, die das Bundesrecht der kantonalen Vollzugsbehörde überträgt.

Art. 3a Präventiv-polizeiliche Massnahmen

[1] Die Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Behörde für die Beantragung, die Koordination, den Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen nach den Artikeln 23e und folgende BWIS [1)].

[2] Die sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen nach Artikel 23f Abs. 2 BWIS [2)] werden auf Empfehlung der Kantonspolizei von den zuständigen Ämtern des Kantons und der Gemeinden angeordnet.

[3] Das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) ist die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachung im Sinne von Artikel 23q Abs. 2 BWIS [3)].

Art. 4 Sicherheitsprüfung

[1] Die Direktion kann die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei, die bei Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit mitwirken, einer Sicherheitsprüfung unterziehen.

Art. 5 Aufsicht

[1] Die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei ist im Bereich der inneren Sicherheit und des Nachrichtendienstes für die Aufsicht zuständig.

Art. 6 Oberaufsicht

[1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion übt im Bereich der inneren Sicherheit und des Nachrichtendienstes die Oberaufsicht aus.

[2] Der Tätigkeitsbericht der Oberaufsichtsbehörde wird dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates jährlich zur Information vorgelegt.

1) SR 120
2) SR 120
3) SR 120

Art. 7 Vorbehaltenes Recht

[1] Die Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen werden in einer Spezialverordnung geregelt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.08.2019	Erlass	Grunderlass	01.01.2020	2019_065
11.03.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_030
31.01.2023	Art. 3a	eingefügt	01.02.2023	2023_009

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.08.2019	01.01.2020	2019_065
Art. 1 Abs. 1	geändert	11.03.2022	01.02.2022	2022_030
Art. 3a	eingefügt	31.01.2023	01.02.2023	2023_009